

Aktenzeichen: 4 AZR 41/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 18. Januar 1984

- 4 AZR 41/83 -

I. Arbeitsgericht Wiesbaden Urteil vom 2. Dezember 1981

- 3 Ca 983/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main Urteil vom 21. September 1982

- 5 Sa 63/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Tarifrecht des Baugewerbes (Kabelleitungstiefbau)

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Bundesrahmentarif-
vertrag für das Baugewerbe in der Fassung vom
1. März 1980 (BRTV-Bau) § 1 Abs. 2; ZPO §§ 91 a,
554

- Leitsätze:
1. Betriebe, in denen überwiegend die in den Beispielen des Abschnitts V von § 1 Abs. 2 BRTV-Bau 1980 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden, fallen unter den fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, ohne daß die Erfordernisse der allgemeinen Merkmale der Abschnitte I bis III zu überprüfen sind.
 2. "Kabelleitungstiefbauarbeiten" sind Tiefbauarbeiten, die der unterirdischen Verlegung von Kabeln dienen. Betriebe, deren Arbeitnehmer lediglich Kabel in von anderen Firmen ausgeschachtete und wieder zuzuschüttende Kabelgräben verlegen, fallen nicht darunter.

Hinweise des Senats:

Erfordernisse des § 554 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 lit. a ZPO



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
18. Januar 1984

Haut,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel, den ehrenamtlichen Richter Preuße und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Main vom 21. September 1982 - 5 Sa 63/82 - aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 2. Dezember 1981 - 3 Ca 983/81 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten der beiden Rechtsmittelinstanzen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin ist aufgrund näherer tariflicher Regelung die Einzugsstelle für die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes. Der Betrieb der Beklagten beschäftigt sich sowohl nach dem Einsatz der Arbeitnehmer als auch nach seiner wirtschaftlichen Struktur überwiegend mit der Verlegung von Kabeln. Die Arbeitnehmer der Beklagten verlegen die Kabel in Gräben, die von Arbeitnehmern einer anderen Firma jeweils zuvor ausgehoben worden sind. Gelegentlich fällt den Arbeitnehmern der Beklagten im Zusammenhang mit der Kabelverlegung auch die Aufgabe zu, in die Kabelgräben gefallenen Sand aufzuwerfen und die Sohle der Kabelgräben auszugleichen oder zu glätten. Nach der Verlegung der Kabel werden die Kabelgräben wiederum von den Arbeitnehmern der Firma zugeschüttet, die sie zuvor ausgehoben hatte. Diese Firma besorgt auch die Verfestigung des Erdreiches und die Wiederherstellung der Oberfläche. Der Kabelanschluß wird von einer weiteren Firma durchgeführt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit der Klage hat die Klägerin die Beklagte nach den Bestimmungen des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe (VerfTV) für den Zeitraum vom 1. April 1980 bis 30. April 1981 auf Auskunftserteilung über die Zahl der bei ihr beschäftigten rentenversicherungspflichtigen Arbeiter, deren Bruttolohnsumme und die Höhe der demgemäß abzuführenden Beiträge sowie für den Fall der Nichterfüllung auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 20.800,-- DM in Anspruch genommen. Am 24. Juni 1981 erließ das Arbeitsgericht für den Anspruchszeitraum vom 1. April 1980 bis 31. Januar 1981 ein dem Klagebegehren entsprechendes Versäumnisurteil, worin die Beklagte für den Fall der Nichterfüllung zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 16.000,-- DM gemäß § 61 Abs. 2 ArbGG verurteilt wurde. Die Beklagte legte gegen das Versäumnisurteil Einspruch ein. Nachdem die Beklagte mit Schriftsatz vom 14. Oktober 1981 für die einzelnen Monate des Anspruchszeitraumes die jeweiligen Bruttolohnsummen mitgeteilt hatte, erklärte die Klägerin zu Protokoll des Arbeitsgerichts für den Anspruchszeitraum vom 1. Februar bis 30. April 1981 die Hauptsache für erledigt.

Im übrigen hat die Klägerin vorgetragen, der Betrieb der Beklagten falle unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau, woraus sich zugleich ihre Auskunfts- und Beitragspflicht ergebe. Die Beklagte betreibe "Kabelleitungstiefbau" im tariflichen Sinne. Dazu gehöre geradezu notwendigerweise die Kabelverlegung, so daß es tarifrechtlich unbeachtlich sei, daß die Kabelgräben von den Arbeitnehmern der Beklagten weder ausgehoben noch zugeschüttet würden. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 24. Juni 1981 mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, daß von der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Beklagten eine Entschädigung in Höhe von 11.410,49 DM im Falle der Nichterfüllung zu zahlen ist.

Die Beklagte hat Aufhebung des Versäumnisurteils und in vollem Umfange Klageabweisung beantragt. Sie hat erwidert, ihr Betrieb falle nicht unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau. Insbesondere werde darin kein "Kabelleitungstiefbau" betrieben. Tiefbauarbeiten würden nämlich von ihren Arbeitnehmern nicht ausgeführt. Die bloße Kabelverlegung werde von der Tarifnorm nicht erfaßt.

Das Arbeitsgericht hat in seinem Endurteil unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Endurteils das Versäumnisurteil mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß die Entschädigungssumme 11.410,49 DM beträgt. Bezüglich des Anspruchszeitraumes vom 1. Februar bis 30. April 1981 hat es die Erledigung der Hauptsache festgestellt.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Endurteils. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist trotz gewisser Bedenken zulässig. Sie ist auch begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen berufsungsgerichtlichen Urteils und zur Zurückweisung der Berufung der Klägerin und damit zur Wiederherstellung des



- 5 -

die Klage in vollem Umfange abweisenden arbeitsgerichtlichen Endurteils.

Obwohl § 554 Abs. 3 Nr. 1 ZPO zwingend bestimmt, daß die Revisionsbegründung die Revisionsanträge enthalten muß, hat die Beklagte solche erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat und damit wesentlich später gestellt. Damit sind diese Revisionsanträge verfahrensrechtlich unbeachtlich. Nach der nunmehr bei den Revisionsgerichten und im zivilprozessualen Schrifttum vorherrschenden Meinung bedarf es jedoch förmlicher Revisionsanträge dann nicht, wenn auch ohne sie im Einzelfalle klar ersichtlich ist, ob nach dem Begehren des Revisionsklägers das gesamte berufsgerichtliche Urteil oder abtrennbare Teile davon aufgehoben werden sollen (vgl. BAG I, 36, 38 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Gratifikation sowie das Urteil des erkennenden Senats vom 30. November 1983 - 4 AZR 353/81 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen; BGH Urteil vom 29. September 1953 - I ZR 164/52 - LM Nr. 14 zu § 546 ZPO; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 42. Aufl., § 554 Anm. 4 A; Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 554 Anm. 3 sowie § 519 Anm. 3). Da vorliegend nur ein Anspruch streitbefangen ist, es dafür auch nur eine mögliche Anspruchsgrundlage gibt und darüber auch die beiden Vorinstanzen jeweils nach materiellem Recht einheitlich entschieden haben, kann nach diesen Grundsätzen auch bei Nichtbeachtung der verspäteten Revisionsanträge der Beklagten davon ausgegangen werden, daß sie mit ihrer Revision die vollständige Aufhebung des berufsgerichtlichen Urteils und die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Endurteils begehrt. Dafür spricht auch der Inhalt ihrer Revisions- und Revisionsbegründungsschriften.

Trotz ihrer Kürze entspricht die Revisionsbegründung auch noch den verfahrensrechtlichen Anforderungen des § 554

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Abs. 3 Nr. 3 lit. a ZPO, wonach darin die "verletzten Rechtsnormen" zu bezeichnen sind. Damit ist zwar nicht gemeint, daß die entsprechenden gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen ihrer Zahl und Fundstelle nach genau bezeichnet werden müssen. Zu fordern ist insoweit jedoch im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, daß der Revisionskläger auch bei nur materiellrechtlichen Revisionsangriffen genau angibt, aus welchen Gründen des materiellen Rechts er das angefochtene Urteil für unrichtig hält, wobei es immer auf die Verhältnisse des jeweiligen konkreten Falles ankommt (vgl. das Urteil des BAG vom 20. Februar 1963 - 4 AZR 69/62 - AP Nr. 17 zu § 611 BGB Akkordlohn sowie den Beschluß des BGH vom 22. April 1959 - IV ZR 42/59 - LM Nr. 22 zu § 554 ZPO; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, § 554 Anm. 4 C; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 554 Anm. III A 2 und Thomas/Putzo, aaO, § 554 Anm. 4 a). Diesen Erfordernissen entspricht die Revisionsbegründung der Beklagten. Daraus geht nämlich mit der gebotenen Deutlichkeit hervor, daß die Beklagte das angefochtene Urteil deswegen für fehlerhaft hält, weil es nach ihrem Vortrag Rechtsgrundsätze unberücksichtigt läßt, die der erkennende Senat in zwei näher bezeichneten Urteilen sowohl zu tarifrechtlichen Fragen des Kabelbaus als auch zu den Rechtsfolgen einer einseitigen Erledigung der Hauptsache entwickelt habe. Zu dem letzten Punkt bedurfte es einer besonderen Verfahrensrüge nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 lit. b ZPO deswegen nicht, weil das Landesarbeitsgericht die teilweise Erledigung der Hauptsache aufgrund der entsprechenden einseitigen Erklärung der Klägerin allein aus dem materiellen Recht herleitet und die einseitige Erledigung der Hauptsache ohnehin von § 91 a ZPO nicht geregelt wird (vgl. Stein/Jonas/Grunsky, aaO, § 554 Anm. III 3 c).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts ist die Klage unbegründet und schon deswegen auch eine teilweise Erledigung der Hauptsache nicht eingetreten. Auszugehen ist mit dem Landesarbeitsgericht von § 2 Abschnitt I Nr. 6 des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 (VerfTV) in den identischen und jeweils für allgemeinverbindlich erklärten Fassungen vom 28. Dezember 1979 und 17. November 1980, dessen fachlicher Geltungsbereich sich mit dem des ebenfalls für allgemeinverbindlich erklärten Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV-Bau) in seiner jeweiligen Fassung deckt.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist demgemäß für den vorliegenden Anspruchszeitraum der BRTV-Bau in seiner Fassung vom 1. März 1980 heranzuziehen, in dem die Tarifvertragsparteien die Bestimmungen über den fachlichen Geltungsbereich neu und andersartig normiert haben. Nach § 1 Abs. 2 BRTV-Bau fallen nunmehr unter dessen fachlichen Geltungsbereich:

Betriebe des Baugewerbes. Das sind alle Betriebe, die unter einen der nachfolgenden Abschnitte I bis IV fallen.

Abschnitt I

Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen.

Abschnitt II

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I erfaßt, nach ihrer durch die



Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich bauliche Leistungen erbringen, die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Abschnitt III

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I oder II erfaßt, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen.

Abschnitt IV

Betriebe, in denen die nachstehend aufgeführten Arbeiten ausgeführt werden:

1. Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen,
2. Bauten- und Eisenschutzarbeiten ...

Abschnitt V

Zu den in den Abschnitten I - III genannten Betrieben gehören z.B. diejenigen, in denen Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

....

23. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen.

Abschnitt VI

Betriebe, soweit in ihnen die unter den Abschnitten I bis V genannten Leistungen überwiegend erbracht werden, fallen grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. ...



In seiner bisherigen Rechtsprechung ist der erkennende Senat davon ausgegangen, daß vom fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau nach der früheren Abfassung des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau nur solche Betriebe erfaßt worden sind, die einmal im Sinne der einleitenden allgemeinen Tarifnormen Bauten erstellten oder sonstige bauliche Leistungen erbrachten und außerdem Arbeiten ausführten, die in der den allgemeinen Bestimmungen der Tarifnorm folgenden Einzelaufstellung eigens genannt waren (vgl. BAG 36, 211, 214 = AP Nr. 35 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau mit weiteren Hinweisen auf die ständige bisherige Senatsrechtsprechung). Das hatte seinen Grund insbesondere darin, daß die Tarifvertragsparteien in den älteren Fassungen des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau den fachlichen Geltungsbereich ausdrücklich auf "baugewerbliche Betriebe" beschränkt (so die Fassung vom 10. August 1962) und entsprechende Beschränkungen auch in den späteren Fassungen inhaltlich aufrechterhalten haben. Hiervon sind die Tarifvertragsparteien jedoch bei der Neufassung des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau 1980 abgegangen. Daher ist nunmehr auch die entsprechende bisherige Senatsrechtsprechung aufzugeben.

Vielmehr bestimmen jetzt die Tarifvertragsparteien in den fünf Abschnitten des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau erschöpfend, welche Betriebe unter dessen fachlichen Geltungsbereich fallen sollen. Dabei kann nunmehr auch unmittelbar der Abschnitt V herangezogen werden, ohne daß es zuvor einer Prüfung dahin bedarf, ob der betreffende Betrieb zugleich auch unter die allgemeinen Merkmale der Abschnitte I bis III fällt. In den Abschnitten I bis III wird nämlich in abstrakter Weise nach allgemeinen Kriterien (Erstellung von Bauten - Abschnitt I -, Erbringung baulicher Leistungen zu bestimmten Tätigkeiten an Bauwerken



- 10 -

- Abschnitt II - und Erbringung baulicher Leistungen anderer Art - Abschnitt III -) bestimmt, Betriebe welcher Art unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau 1980 fallen sollen. Wenn in Ergänzung dazu ausdrücklich in Abschnitt V alsdann von den Tarifvertragsparteien bestimmt wird, daß die in dem Katalog des Abschnitts V im einzelnen zusammengestellten Tätigkeiten, bei denen es sich nach dem ausdrücklichen Tarifwortlaut um Beispielsfälle handelt,

"zu den in den Abschnitten I bis III genannten Betrieben gehören",

dann geben die Tarifvertragsparteien damit hinreichend deutlich zu verstehen, daß die in dem Katalog des Abschnitts V zusammengestellten betrieblichen Tätigkeiten ohne Rücksicht auf die allgemeinen Merkmale der Abschnitte I bis III nunmehr vom fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau erfaßt werden sollen. Damit bedienen sich auch die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes einer beim Abschluß und der Anwendung von Tarifverträgen auch in anderen Tarifbereichen bewährten Übung und tragen damit zugleich auch der gefestigten Rechtsprechung des Senats Rechnung, wonach allgemeine tarifliche Merkmale nicht mehr überprüft zu werden brauchen, wenn eine Tätigkeit ausdrücklich von den Tarifvertragsparteien als unter eine bestimmte abstrakte Tarifnorm fallend betrachtet wird (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 30. November 1983 - 4 AZR 430/81 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, 29. April 1981 - 4 AZR 1007/78 - AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk, 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 - AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 17. Mai 1972 - 4 AZR 280/71 - AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT). Das ergibt sich vorliegend sowohl aus dem Wortlaut als auch dem Gesamtzusammenhang des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau 1980. Dabei steht der vom Senat gezo-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

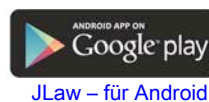
genen Folgerung nicht entgegen, daß im Einleitungssatz von § 1 Abs. 2 BRTV-Bau 1980 dessen Abschnitt V nicht erwähnt wird. Wenn nämlich die Tarifvertragsparteien darin ausdrücklich bestimmen, daß neben den in Abschnitt IV genannten diejenigen Betriebe vom fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages erfaßt werden sollen, die unter die Abschnitte I bis III fallen, und wenn sie dann weiter in Abschnitt V bestimmen, daß die dort in einem Katalog zusammengestellten betrieblichen Tätigkeiten ihrerseits denen der Abschnitte I bis III zugerechnet werden, dann bedurfte es im Eingangssatz der Erwähnung des Abschnitts V nicht. Hiergegen erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

Damit wäre die Klage begründet, wenn von den Arbeitnehmern der Beklagten im Anspruchszeitraum überwiegend "Kabelleitungstiefbauarbeiten" im Sinne der Nr. 23 des Abschnitts V von § 1 Abs. 2 BRTV-Bau 1980 ausgeführt worden wären. Das ist jedoch, wie schon das Arbeitsgericht in seinem Endurteil zutreffend erkannt hat, im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts nicht der Fall. Den Begriff des "Kabelleitungstiefbaus" verwenden die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes erstmals im BRTV-Bau 1980, während sie früher den "Kabelbau" erwähnten, den sie jedoch insgesamt aus dem fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau ausgenommen hatten. Nach der Senatsrechtsprechung gehörten zu dem aus dem fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau ausgenommenen "Kabelbau" sowohl die eigentliche Kabelverlegung als auch die dazugehörigen Erdarbeiten, wobei es nach der Rechtsprechung des Senats nicht darauf ankam, welche der beiden Tätigkeiten von den Arbeitnehmern jeweils überwiegend ausgeübt wurde (vgl. die Urteile des Senats BAG 36, 211, 215 = AP Nr. 35 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau und 22. Januar 1975

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

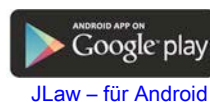
- 4 AZR 10/74 - AP Nr. 23 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

Entgegen der Meinung der Revision kann auch an dieser Rechtsprechung des Senats zum Kabelbau nicht mehr festgehalten werden, da die Tarifvertragsparteien nunmehr im BRTV-Bau 1980 den andersartigen Begriff des "Kabelleitungstiefbaus" verwenden. Darunter fällt jedoch die bloße Verlegung von Kabeln, wie sie nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts von den Arbeitnehmern der Beklagten überwiegend vorgenommen wird, nicht. Das ergeben sowohl der Tarifwortlaut als auch der alsdann zur Tarifauslegung heranzuziehende tarifliche Gesamtzusammenhang. Wenn die Tarifvertragsparteien von "Kabelleitungstiefbau" sprechen, muß es sich zunächst einmal um Tiefbauarbeiten handeln. Dafür spricht auch der naheliegende weitere Gesichtspunkt, daß der BRTV-Bau die Arbeitsverhältnisse des Baugewerbes normiert, zu dessen Kernbereich der Tiefbau aller Art gehört. Die Tiefbauarbeiten müssen außerdem der Verlegung von Kabeln dienen. Damit stellen sich "Kabelleitungstiefbauarbeiten" als Tiefbauarbeiten dar, die ihrerseits zum Zwecke der unterirdischen Verlegung von Kabeln verrichtet werden. Damit fallen unter die "Kabelleitungstiefbauarbeiten" insbesondere das Ausheben von Kabelgräben oder Kabelschächten, deren Wiederauffüllung nach der Kabelverlegung sowie die dann erforderliche Planierung des Erdreiches bzw. von Straßen und Wegen. Mit den insoweit erforderlichen Tiefbauarbeiten hat indessen die eigentliche Kabelverlegung nichts zu tun, so daß sie für sich allein auch nicht als "Kabelleitungstiefbau" angesehen werden kann. Das wird deutlich auch aus einem Vergleich mit dem artverwandten Rohrleitungstiefbau. Nach Abschnitt V Nr. 23 des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau 1980 fallen unter dessen Geltungsbereich sowohl der

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

"Rohrleitungstiefbau" als auch der "Rohrleitungsbau", während demgegenüber nur der "Kabelleitungstiefbau" erwähnt wird und nicht die überirdische Verlegung von Kabeln und damit zusammenhängende Arbeiten. Damit tragen die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes dem praktisch bedeutsamen Umstand Rechnung, daß nicht selten Baubetriebe zwar Kabelgräben und Kabelschächte auszuheben und zuzuschütten haben, die eigentliche Kabelverlegung in diese Gräben oder Schächte aus den verschiedensten Gründen hingegen von anderen Firmen insbesondere der Metallbranche oder Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Bundespost, Bundesbahn, Bundeswehr oder Energieversorgungsunternehmen) durchgeführt wird. Damit vermeiden die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes, indem sie im Bereiche der unterirdischen Kabelverlegung nur die entsprechenden Tiefbauarbeiten dem fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau unterwerfen, zugleich unerwünschte Tarifkonkurrenzen, weswegen sie auch in der Vergangenheit den Kabelbau insgesamt vom Geltungsbereich des BRTV-Bau ausgenommen hatten.

Die hiergegen von der Klägerin in der Revisionserwiderung und ergänzend in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Zwar ist es richtig, daß verbreitet die Tiefbauarbeiten, die dafür erforderlich sind, und die Kabelverlegung in engem zeitlichem und arbeitstechnischem Zusammenhang von denselben Firmen und Arbeitnehmern ausgeführt werden. Hieraus können jedoch vorliegend zugunsten der Klägerin keine rechtlichen Folgerungen gezogen werden. Die Klägerin übersieht nämlich, daß die Besonderheit des vorliegenden Falles darin besteht, daß die Arbeitnehmer der Beklagten überwiegend lediglich Kabel zu verlegen und mit den dazugehörigen Tiefbauarbeiten nichts zu tun haben. Weiter kann die Klägerin auch nicht mit dem Hinweis darauf erfolgreich sein, man müs-



- 14 -

se terminologisch dem "Kabelleitungstiefbau" auch die eigentliche Kabelverlegung zurechnen. Dabei verkennt die Klägerin, daß die Kabelverlegung gegenständlich mit den Tiefbauarbeiten schon deswegen nichts zu tun hat, weil Kabel auch überirdisch verlegt werden und im übrigen die Kabelverlegung weitgehend eine Aufgabe anderer Fachsparten der Wirtschaft und verschiedener öffentlicher Verwaltungen ist. Richtig weist die Klägerin zwar überdies darauf hin, daß die Arbeitnehmer der Beklagten - wenn auch nicht überwiegend - über die Kabelverlegung hinaus in den Kabelgraben gefallenen Sand auswerfen oder die Sohle des Kabelgrabens glätten bzw. ausgleichen. Daraus kann die Klägerin jedoch schon deswegen keine Rechtsvorteile herleiten, weil es sich dabei um Nebenarbeiten der Kabelverlegung handelt, die einmal eine ordnungsgemäße Verlegung sicherstellen und außerdem die Beschädigung der Kabel vermeiden sollen.

Da damit entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts die überwiegende Tätigkeit der Arbeitnehmer der Beklagten kein "Kabelleitungstiefbau" im tariflichen Sinne ist, bedarf es, weil der Katalog des Abschnitts V nicht erschöpfend ist, sondern nur Beispiele aufzählt, einer weiteren Prüfung anhand der allgemeinen Bestimmungen der Abschnitte I bis III des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau 1980. Aber auch hiervon wird der Betrieb der Beklagten entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts nicht erfaßt. Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht aus, daß § 1 Abs. 2 Abschnitt I BRTV-Bau deswegen nicht eingreift, weil im Betriebe der Beklagten keine "Bauten erstellt werden". Offenbar nimmt das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend an, daß der Betrieb der Beklagten auch nicht von der Regelung des Abschnitts II des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau 1980 erfaßt wird. Dabei spricht viel für die Annahme des Landes-

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

arbeitsgerichts, daß auch ein Kabelgraben oder Kabelschacht als "Bauwerk" im Sinne dieser Tarifnorm anzusehen ist, wobei das Landesarbeitsgericht mit der Senatsrechtsprechung davon ausgeht, daß unter einem "Bauwerk" jede irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder aufgrund ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlage zu verstehen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 21. Januar 1976 - 4 AZR 71/75 - AP Nr. 27 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Jedenfalls aber dient die Verlegung von Kabeln in einen hierfür ausgehobenen Graben oder Schacht nicht dessen Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung, sondern ausschließlich seiner bestimmungsgemäßen Nutzung, von der in § 1 Abs. 2 Abschnitt II BRTV-Bau 1980 nicht die Rede ist.

Fehlerhaft ist indessen die weitere Folgerung des Landesarbeitsgerichts, der Betrieb der Beklagten falle unter den Abschnitt III der Tarifnorm. Dabei übersieht das Landesarbeitsgericht bereits die rechtliche Differenzierung, die die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes in den neugefaßten Abschnitten II und III des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau 1980 vorgenommen haben. Zwar ist in beiden tariflichen Bestimmungen gleichermaßen von "baulichen Leistungen" die Rede. Während diese im Abschnitt II jedoch nach dem ganz eindeutigen Tarifwortlaut der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen müssen, handelt es sich im Abschnitt III um "sonstige bauliche Leistungen", womit solche gemeint sind, die nicht unter den Abschnitt II fallen, also andersartig sind. Gleichwohl müssen es aber "bauliche Leistungen" sein, wobei sich die Tarifvertragsparteien auch weiterhin des von ihnen schon früher verwendeten Rechtsbegriffes bedienen, den der erkennende

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

Senat in ständiger Rechtsprechung dahin definiert hat, daß damit alle Arbeiten gemeint sind, die irgendwie - wenn auch nur auf einem kleinen oder speziellen Gebiet - dazu beitragen, ein Gebäude oder sonstiges Bauwerk seinem bestimmungsgemäßen Zweck zuzuführen (vgl. die Urteile des Senats vom 12. Dezember 1979 - 4 AZR 80/78 - AP Nr. 31 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau und 11. Dezember 1974 - 4 AZR 151/74 - AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Hierunter fällt entgegen den weiteren Folgerungen des Landesarbeitsgerichts die bloße Kabelverlegung jedoch jedenfalls nicht. Vielmehr stellt sie sich nur als die bestimmungsgemäße Nutzung des für die Kabelverlegung ausgehobenen und zu diesem Zwecke fertiggestellten Kabelgrabens oder Kabelschachtes dar. Zu den entsprechenden Tiefbauarbeiten hat sie also in Fällen wie dem vorliegenden keinen unmittelbaren Bezug.

Aus den vorstehenden Rechtsgründen ist entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts auch keine teilweise Erledigung der Hauptsache eingetreten, wobei vorliegend ohnehin nur eine einseitige Erledigungserklärung seitens der Klägerin abgegeben worden ist. Im übrigen ist die Hauptsache nur dann als erledigt anzusehen, wenn nach Rechtshängigkeit der Klage ein Ereignis eintritt, das einer bisher zulässigen und begründeten Klage die Zulässigkeit oder Begründetheit nimmt, was grundsätzlich im Falle der Erfüllung anzunehmen ist, während eine nur zum Zwecke der Abwendung der Zwangsvollstreckung bewirkte Erfüllung nicht zur Erledigung der Hauptsache führt (vgl. die Urteile des Senats vom 22. Januar 1975 - 4 AZR 10/74 - AP Nr. 23 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau und 14. April 1971 - 4 AZR 201/70 - AP Nr. 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau mit weiteren Nachweisen). Danach fehlt es vorliegend schon deswegen an den Erfordernissen einer Erledigung der Hauptsache, weil die Klage zwar zulässig, aber zu keiner Zeit be-

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 17 -

gründet war. Außerdem hat die Beklagte nach dem Akteninhalt die mit der Klage begehrten Auskünfte an die Klägerin nur deswegen erteilt, weil diese aus dem von ihr beim Arbeitsgericht erstrittenen Versäumnisurteil Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet hatte und die Beklagte eine weitere Zwangsvollstreckung verhindern wollte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91, § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Preuße

Wax





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)